

Beitragsordnung des Turnverein 1861 im ASV 1946 Landau e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Turnrat beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden im 1. Quartal des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Beitragsklasse	Mitgliedsform
01	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, junge Erwachsene in Ausbildung (Schüler, BFD, FSJ, Studium, mit Nachweis bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)
02	Erwachsene über 18 Jahre
03	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Nachweis bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)
04	Eltern-Kind Mitgliedschaft (Eltern mit Kindern bis zur Vollendung 4. Lebensjahr, ältestes Kind ist beitragspflichtig, Eltern und weitere Kinder beitragsfrei)
05	Zusatzbeitrag Wettkampfgruppe Kinder, Jugendliche, Schüler
06	Zusatzbeitrag Ballschule Kinder, Jugendliche, Schüler

§ 3 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der zum ersten Einzugstermin bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 01 und 03 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Sofern nicht rechtzeitig eine schriftliche Bescheinigung des Schüler-, bzw. Studentenstatus bei der Geschäftsstelle vorgelegt wird, erfolgt bei den Beitragsarten 01 und 03 mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum darauffolgenden Jahreswechsel automatisch der Übergang in die Beitragsart 02. Bei rechtzeitiger Vorlage kann die Beitragsart 01 oder 03 bis spätestens zum vollendeten 24. Lebensjahr fortgeführt werden.

4. In Beitragsart 04 erfolgt mit Vollendung des 4. Lebensjahres automatisch der Übergang in Beitragsart 01. Sofern nicht weitere jüngere Kinder für diese Beitragsart gemeldet sind, erlischt mit Übergang in die neue Beitragsart automatisch die ohnehin beitragsfreie Mitgliedschaft der Elternteile.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01 und 03.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Pfalz e.V. sowie die Abgaben an die jeweiligen Sportverbände.
7. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der internen Vereins-Mitgliedsnummer quartalsweise eingezogen.
8. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens an jedem ersten eines Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgabe erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
3. Beim Eintritt in den Verein wird je nach Beitragsart folgende Bearbeitungsgebühr fällig:
 - a. Beitragsart 01 & 02: 5,-€
 - b. Beitragsart 03 & 04: 10,-€
4. Mitgliedsbeiträge sind bevorzugt im Lastschriftverfahren zu entrichten. Sollten Sie den Beitrag per Rechnung bezahlen wollen, fällt hierfür eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR an.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE65 54850010 0000 076398

BIC: SOLADES1SUW

Kreditinstitut: Sparkasse Südliche Weinstraße

Eine Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber **schriftlich** erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres (30.11.) möglich. In Beitragsart 06 ist der Austritt aus dem Verein unter Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist zum 30.06., bzw. 31.12.möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung für Mitglieder besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Vereinsangeboten. Die Zahlungsverpflichtung erlischt nicht durch Fernbleiben von den Übungsstunden.

Stand 04/2024